



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2021 zur Einreichung von Anträgen für Qualifizierungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger in der ESF Förderphase 2014-2020 im Rahmen der Initiative REACT-EU

1. Ausgangslage und Förderziele

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und die Schaffung und Sicherstellung guter Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes hochwertiges Betreuungsangebot sind Schwerpunkte der Kinder- und Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen. Frühkindliche Bildung hat einen hohen gesamtgesellschaftlichen Stellenwert und nimmt eine zentrale Rolle ein, insbesondere werden in der frühen Kindheit die Grundlagen für eine erfolgreiche Entwicklung von Kindern gelegt. Darüber hinaus ist ein weiteres zentrales Politikfeld der Landesregierung durch qualitativ gute und verlässliche Kinderbetreuungsangebote die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die Corona Krise und die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, insbesondere das Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten im Frühjahr 2020 und die neuerlichen Einschränkungen ab Dezember 2020, haben in Familien zu großen Belastungen geführt. Eltern waren vor größte Kraftanstrengungen gestellt, die eigene Berufstätigkeit und die Betreuung der Kinder in einem neuen Alltag zu organisieren. Diese Zeit hat in besonderer Weise vor Augen geführt, dass die Kindertagesbetreuung größte gesamtgesellschaftliche Relevanz als Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsinstitution hat. Sie ist entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Gleichstellung der Geschlechter sowie für Chancengerechtigkeit, Integration und Kinderschutz.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) hat daraus Konsequenzen gezogen und sehr zügig Maßnahmen zur Unterstützung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen umgesetzt. Eine dieser Maßnahmen ist das Kita-Helfer-Programm, um den sehr stark gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben Rechnung zu tragen.

Kita-Helferinnen und -Helfer entlasten das pädagogische Personal bei einfachen, alltäglichen, nichtpädagogischen Arbeiten wie Desinfektion, Händewaschen oder Essenszubereitung.

Die Landesförderung zur Beschäftigung von Kita-Helferinnen und -Helfern steht bis zum 31. Juli 2021 zur Verfügung. Im Sinne der Krisenfestigkeit besteht ein unmittelbares Interesse für das Land Nordrhein-Westfalen, dass der Fachkräftebedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung und hier im Bereich der Kinderpflege zuverlässig gedeckt werden kann. Aus diesem Grund wird der neue Bildungsgang einer praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger eingerichtet.

2. Grundlage der Förderung

Die Weiterqualifizierung zum staatlich geprüften Kinderpfleger/zur staatlich geprüften Kinderpflegerin wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Initiative REACT-EU mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

3. Gegenstand der Förderung und Zielgruppe

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Es soll eine neue praxisintegrierte Qualifizierungsmöglichkeit zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger eingeführt und finanziert werden. Auch den in der Coronapandemie eingesetzten Kita-Helferinnen und Kita-Helfern wird angeboten, im Anschluss an das entsprechende Landesprogramm neben anderen Qualifizierungsmöglichkeiten eine Weiterqualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/Kinderpfleger in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren.

Gefördert werden die Personalausgaben für eine praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger. Bis zu 1.500 interessierten Personen soll mit dem Beginn des nächsten Kitajahres am 01.08.2021 eine solche Qualifikation angeboten werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind nach § 38 KiBiz NRW geförderte Träger

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

-

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1. Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

4.3.2. Bemessungsgrundlage

Pauschalbetrag für Personalausgaben 32.600,00 Euro pro beschäftigter Person

4.3.3. Höhe der Förderung

32.600,00 Euro pro beschäftigter Person

4.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.4.1. Vorlage einer Schulbescheinigung/Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Arbeitsvertrag genannten Mitarbeiterin bis zum ersten Mittelabruf.

4.4.2. Vorlage des Arbeitsvertrages bei dem Antragsteller mit mindestens einer Laufzeit vom 01.08.2021 mindestens bis zum 31.07.2023 bis zum ersten Mittelabruf.

4.4.3. Vorlage der Bestätigung über Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses sowie Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zum staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) jeweils zum 01.11., 01.02., 01.05., 01.08., 31.03.2023 und 31.07.2023.

Pro beschäftigter Person können folgende Beträge für die bestätigten Zeiträume abgerufen werden:

01.08.2021 – 31.10.2021	4.890,00 Euro
01.11.2021 – 31.01.2022	4.890,00 Euro
01.02.2022 – 30.04.2022	4.890,00 Euro
01.05.2022 – 31.07.2022	4.890,00 Euro
01.08.2022 – 31.10.2022	4.890,00 Euro
01.11.2022 – 31.01.2023	4.890,00 Euro
01.02.2023 – 31.03.2023	3.260,00 Euro

4.5. Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum beträgt vom 01.08.2021 bis zum 31.03.2023. Die Antragsteller übernehmen als Eigenanteil die Finanzierung der letzten vier Monate der Qualifizierung nach Auslauf der Förderung durch REACT-EU vom 01.04.2023 bis 31.07.2023.

5. Verfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten Antragsunterlagen in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können andere Fachressort/-referat hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Die entsprechenden Antragsunterlagen stehen unter www.mags.nrw/esf-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren. Eine Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Antragsunterlagen

Für den Antrag ist ausschließlich das zur Verfügung gestellte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antrag ist im jetzigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Antrag wird als prüffähig angesehen.

Je zuwendungsberechtigtem Träger ist ein Antrag zu stellen.

5.3 Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum 23.07.2021 ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind an Aufruf-Kita@mags.nrw.de zu richten. Anträge, die nach dem 23.07.2021 in dem oben genannten Postfach eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Gehen in der genannten Frist Anträge auf mehr als 1.500 Weiterbildungsplätze ein, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend für die Auswahl.

5.4 Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail gerichtet werden an:

personalgewinnung@mkffi.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

- Antragsformular